

RS Vwgh 1992/2/19 91/14/0216

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.02.1992

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

- ÄrzteG 1984 §26;
- BAO §115 Abs1;
- BAO §119 Abs1;
- BAO §131;
- BAO §167 Abs2;
- BAO §184;
- VwRallg;

Beachte

Besprechung in AnwBl 1992/5, 405;

Rechtssatz

Die Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen im Abgabenverfahren nimmt in dem Maß zu, in dem die amtswegigen Ermittlungsmöglichkeiten aus Gründen eingeschränkt sind, die der Sphäre des Steuerpflichtigen zugehören. Hiezu zählen Besonderheiten der Einkunftsquelle wie die ärztliche Verschwiegenheitspflicht. Diese hat ihren Zweck nicht in der Behinderung oder Erschwerung der Abgabenerhebung beim Arzt. Dieses Defizit amtswegiger Ermittlungsmöglichkeiten der Behörde hat der Arzt schon bei Führung der Aufzeichnungen und der Gestaltung von Belegen auszugleichen. Die Begrenzung der genannten Pflichten des Arztes liegen in der Zumutbarkeit. Eine Verletzung der Pflichten darf die Behörde in ihrer Beweiswürdigung berücksichtigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991140216.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at